

6. Nachtragssatzung zur

Satzung der Stadtwerke Nortorf AöR über die Erhebung von Gebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Nortorf und Gebiets- teilen der Gemeinde Schülp b. N. (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 106a Abs. 3 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl, S. 153) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 der Errichtungs- und Organisationssatzung der Stadt Nortorf für das Kommunalunternehmen „Stadtwerke Nortorf – Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 15.12.2010, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022, (GVOBl, S. 564) der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl, S. 425) und des § 15 der Abwassersatzung vom 15.09.2015 wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom 7.11.2022 folgende 6. Nachtragssatzung zur Abwassergebührensatzung vom 02.12.2011 erlassen:

Art. I

1. I. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung
§ 3 Abs. 2 Grundgebührenmaßstab bleibt wie folgt gefasst:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung

Qn 2,5 m ³ /h	3,85 Euro/Monat
Qn 6,0 m ³ /h	6,65 Euro/Monat
Qn 10,0 m ³ /h	11,25 Euro/Monat
Größer Qn 10,0 m ³ /h	22,00 Euro/Monat.“

2. § 4 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(9) Die Zusatzgebühr A beträgt je Kubikmeter Abwasser 3,75 Euro, die Zusatzgebühr B beträgt weiterhin je Nebenzähler monatlich 0,96 Euro. „

Art. II

Diese 6. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Nortorf, den 07.11.2022

Stadtwerke Nortorf AöR
Der Vorstand

(Bentke)